A1.5 Satzung § 7 - § 8

Antragsteller*in:	Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt:	2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

§ 7 Der Stadtvorstand

(1) Der Stadtvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, der*/dem Schatzmeister*in, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie acht Beisitzer*innen. Mindestens ein Sprecher*innen-Platz muss an eine Frau oder TINO-Person vergeben werden. Mindestens sechs Plätze im Stadtvorstand müssen an Frauen und TINO-Personen vergeben werden. Hierbei dürfen mindestens zwei Mitglieder des Stadtvorstands zum Zeitpunkt der Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bündnisgrüne Stadtratsfraktion Leipzig und die Grüne Jugend Leipzig kann mit je zwei Personen an den Sitzungen des Stadtvorstands teilnehmen. Diese Personen werden von der Bündnisgrünen Stadtratsfraktion beziehungsweise der Grünen Jugend Leipzig aus ihren Reihen gewählt und können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

(2) Der Stadtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Mitglieder können diese im digitalen Mitgliederportal einsehen.

(3) Der Stadtvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Stadtvorstands sind gleichberechtigt. Jedoch hat die*/der Schatzmeister*in ein einmaliges Vetorecht in Beschlüssen, die die Finanzen des Stadtverbands über mehr als fünf Prozent des Gesamtjahreshaushalts belasten. Dieses Veto kann lediglich durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aufgehoben werden.

(4) Der Stadtvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Die Mitglieder des Stadtvorstands können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

(6) Beim Rücktritt einzelner Stadtvorstandsmitglieder finden innerhalb von sechs Monaten Nachwahlen statt. Gleiches trifft zu, wenn bei den Neuwahlen nicht alle Stadtvorstandspositionen besetzt werden können.

§ 8 Wahlverfahren

Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird.